

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Siggelkow „Wasserwanderrastplatz Neuburg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat in ihrer Sitzung am 11.01.2024 den Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ in der Fassung vom November 2023 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.01.2024 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden zu jedermanns Einsicht von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr bereitgehalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

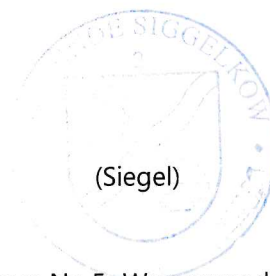
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Siggelkow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Siggelkow, den 18.04.2024

J. Lübcke
stellvertretender Bürgermeister



Anlage 1: räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“